

**Entscheidungserhebliche Gründe zur
Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen
zur neuropsychologischen Diagnostik und Therapie
nach § 135 Abs. 2 Satz 8 SGB V
(Qualitätssicherungsvereinbarung NT)**

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben die „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur neuropsychologischen Diagnostik und Therapie (Qualitätssicherungsvereinbarung NT)“ geschlossen, die zum 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist.

Hintergrund der neuen Qualitätssicherungsvereinbarung ist der am 22. Juli 2020 in Kraft getretene Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 18. Juni 2020 über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) in Anlage I Nr. 19 (Neuropsychologische Therapie). Die Partner des Bundesmantelvertrages eröffnen durch die neue Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V die Option, dass in den Kassenärztlichen Vereinigungen weiterhin fakultative Stichprobenprüfungen durchgeführt werden können. Gemäß G-BA Beschluss beschränken sich diese Prüfungen auf die Inhalte der bisherigen Prüfungen. Nach 3 Jahren werden die Ergebnisse der Dokumentationsprüfungen bewertet. Abhängig von den Prüfergebnissen wird vereinbart, ob und ggf. in welcher Form die Dokumentationsprüfungen angepasst oder ob sie beendet werden.

Genehmigung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach MVV-RL

Die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der ambulanten neuropsychologischen Diagnostik und Therapie erfolgt weiterhin nach Anlage I Nummer 19 der MVV-RL des G-BA. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 der Anlage I Nummer 19 der MVV-RL erfüllt sind.

Überprüfung der Dokumentationen

Die Kassenärztlichen Vereinigungen können von den Leistungserbringern, denen eine Genehmigung nach der MVV-RL erteilt worden ist, stichprobenhaft Dokumentationen zu abgerechneten Leistungen nach Abschnitt 30.11 des EBM anfordern. Da das Leistungsvolumen stark variiert, entscheiden die KVen über die Größe der Stichprobe (Anzahl Ärzte) und die Anzahl der einzureichenden Dokumentationen (Anzahl Fälle/Patienten).

Für die Durchführung der Dokumentationsprüfungen richten die Kassenärztlichen Vereinigungen Qualitätssicherungskommissionen ein. Die Dokumentationen werden dahingehend überprüft, ob die Inhalte nach § 9 der Anlage I Nummer 19 der MVV-RL vollständig und nachvollziehbar sind.

Für die gesamte Dokumentation jeder Patientin oder jedes Patienten der Stichprobe wird eine Einzelbewertung vorgenommen. Dabei gelten die folgenden Beurteilungskategorien: keine Beanstandungen, geringe Beanstandungen, erhebliche Beanstandungen und schwerwiegende Beanstandungen.

Auf der Grundlage der Einzelbewertungen erfolgt eine Gesamtbewertung anhand dieser Beurteilungskategorien je Leistungserbringer für alle von ihm eingereichten Dokumentationen (Fälle/Patienten).

Für eine qualitative Auswertung der von den KVen durchgeführten Dokumentationsprüfungen verständigen sich die Vertragspartner darauf, dass bei erheblichen und schwerwiegenden Beanstandungen die jeweils beanstandeten Mängel im Einzelnen aufzuführen (Freitextangabe) sind. Erhebliche oder schwerwiegende Beanstandungen können beispielsweise dann vorliegen, wenn Mängel bei der krankheitsspezifischen neuropsychologischen Diagnostik, bei der neuropsychologischen Indikationsstellung, dem Therapieplan oder in der Behandlungsdokumentation festgestellt wurden. Durch diese Art der qualitativen Erfassung der Mängel sollen gezielte Informationen über die festgestellten erheblichen und schwerwiegenden Beanstandungen insgesamt erhoben werden, damit die Partner des Bundesmantelvertrages die Qualität der neuropsychologischen Versorgung beurteilen können.

Dazu ist es notwendig, im Rahmen der Auswertung nach § 5 zur Anzahl der überprüften Dokumentationen mit erheblichen und schwerwiegenden Beanstandungen sämtliche beanstandete Mängel je Dokumentation, d.h. je Fall/Patient, anzugeben. Hierzu können die Angaben in Form eines Freitextes erfolgen.

Abhängig von den Prüfergebnissen wird vereinbart, ob und ggf. in welcher Form die Dokumentationsprüfungen angepasst oder ob sie beendet werden. Zeigen die vorliegenden Ergebnisse der Dokumentationsprüfungen zum Beispiel, dass weit überwiegend keine oder nur geringe Beanstandungen festgestellt werden, können die Vertragspartner über eine Einstellung der fakultativen Dokumentationsprüfungen entscheiden. Weisen hingegen erhebliche oder schwerwiegende Beanstandungen auf Qualitätsdefizite in der neuropsychologischen Versorgung hin, können die Partner über eine Modifikation der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur neuropsychologischen Diagnostik und Therapie beraten. Die Partner des Bundesmantelvertrages nehmen dazu bis spätestens zum 31. Dezember 2024 Beratungen auf.